

Katholische Kirchengemeinde

*St. Martinus Pingsheim*

### Vorschlagsliste für die Wahl zum Kirchenvorstand

Name, Vorname	Adresse	Alter (optional)	Beruf
Blau, Christopher	Alfons--Keever-Str. 45	33	Gärtner
	52388 Nörvenich-Pingsheim		
Niederklapfer, Jan	Am Bräucher 15	34	Elektrotechniker Meister
	52388 Nörvenich-Pingsheim		
Pook, Andreas	Von Limburg-Str. 5	45	Chemikant
	52388 Nörvenich-Pingsheim		
Pook, Jonas	Von Limburg-Str. 5	19	Student
	52388 Nörvenich-Pingsheim		
Stupp, Walter	Alfons-Keever-Str. 39	68	Landwirt
	52388 Nörvenich-Pingsheim		
Weyler, Alfred	Kompstr. 32	64	Elektroingenieur / Sachverständiger
	52388 Nörvenich-Pingsheim		
	Straße		
	PLZ, Ort		
	Straße		
	PLZ, Ort		
	Straße		
	PLZ, Ort		
	Straße		
	PLZ, Ort		
	Straße		
	PLZ, Ort		
	Straße		
	PLZ, Ort		
	Straße		
	PLZ, Ort		



## Auszug aus der Wahlordnung

für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln vom 13. März 2025

### § 9 Ergänzung der Vorschlagsliste

- (1) Die Wahlberechtigten haben das Recht, die Vorschlagsliste zu ergänzen.
- (2) Der Ergänzungsvorschlag ist gültig, wenn er
  - a) von mindestens 10 wahlberechtigten Personen mit Vor- und Nachnamen sowie unter Angabe des Erstwohnsitzes unterzeichnet ist,
  - b) die schriftliche Erklärung der oder des Vorgeschlagenen enthält, dass sie oder er zur Kandidatur bereit ist,
  - c) bei der/dem Vorgeschlagene/n die Wahlbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 8 Abs. 2 lit. c) vorliegen und
  - d) der Ergänzungsvorschlag innerhalb von einer Woche nach Beginn der Veröffentlichung (§ 8 Absatz 5) beim Wahlvorstand eingereicht ist.
- (3) Unabhängig von Absatz 1 und Absatz 2 kann der Wahlvorstand die Vorschlagsliste ergänzen, wenn nicht genug Kandidatinnen oder Kandidaten vorhanden sind oder Kandidatinnen oder Kandidaten ihre Kandidatur zurückziehen.

### § 10 Prüfung der Wahlvorschläge; Veröffentlichung der Kandidierendenliste

- (1) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand stellt nach Ablauf der Frist nach § 8 Absatz 5 die Zulässigkeit der Ergänzungsvorschläge und gleichzeitig die Kandidierendenliste insgesamt fest. <sup>2</sup>Ist der Wahlvorstand der Auffassung, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat die Wahlbarkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt, weist er die Kandidatur zurück. <sup>3</sup>Die Streichung aus der Vorschlagsliste bzw. die Zurückweisung des Ergänzungsvorschlages wird der oder dem Betroffenen schriftlich bekannt gegeben und ist zu begründen.
- (2) <sup>1</sup>Gegen den Beschluss des Wahlvorstandes nach Absatz 1 Satz 2 steht den Betroffenen innerhalb einer Woche nach dessen Zugang die Beschwerde an das Erzbischöfliche Generalvikariat zu. <sup>2</sup>Die Beschwerde ist schriftlich zu erheben und zu begründen. <sup>3</sup>Das Erzbischöfliche Generalvikariat entscheidet innerhalb von einer Woche endgültig und teilt seine Entscheidung den davon Betroffenen mit.
- (3) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand veröffentlicht die endgültige Kandidierendenliste ortsüblich, insbesondere durch Aushang, Pfarrbrief, Internetveröffentlichung und Bekanntgabe in den Gottesdiensten, spätestens vier Wochen vor dem Wahltag. <sup>2</sup>Sofern gültige Ergänzungsvorschläge vorliegen, sind diese mit der Vorschlagsliste zusammenzufassen. <sup>3</sup>Soweit die Kandidierendenliste nach einer Entscheidung gemäß Abs. 2 zu ergänzen ist, hat der Wahlvorstand die ergänzte Liste unverzüglich ortsüblich zu veröffentlichen. <sup>4</sup>§ 8 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

Der/Die Vorsitzende des Wahlvorstandes: Hr. Mathes

Beginn Aushang: 25.09.2025 Ende Aushang: 03.10.2025

  
Unterschrift

